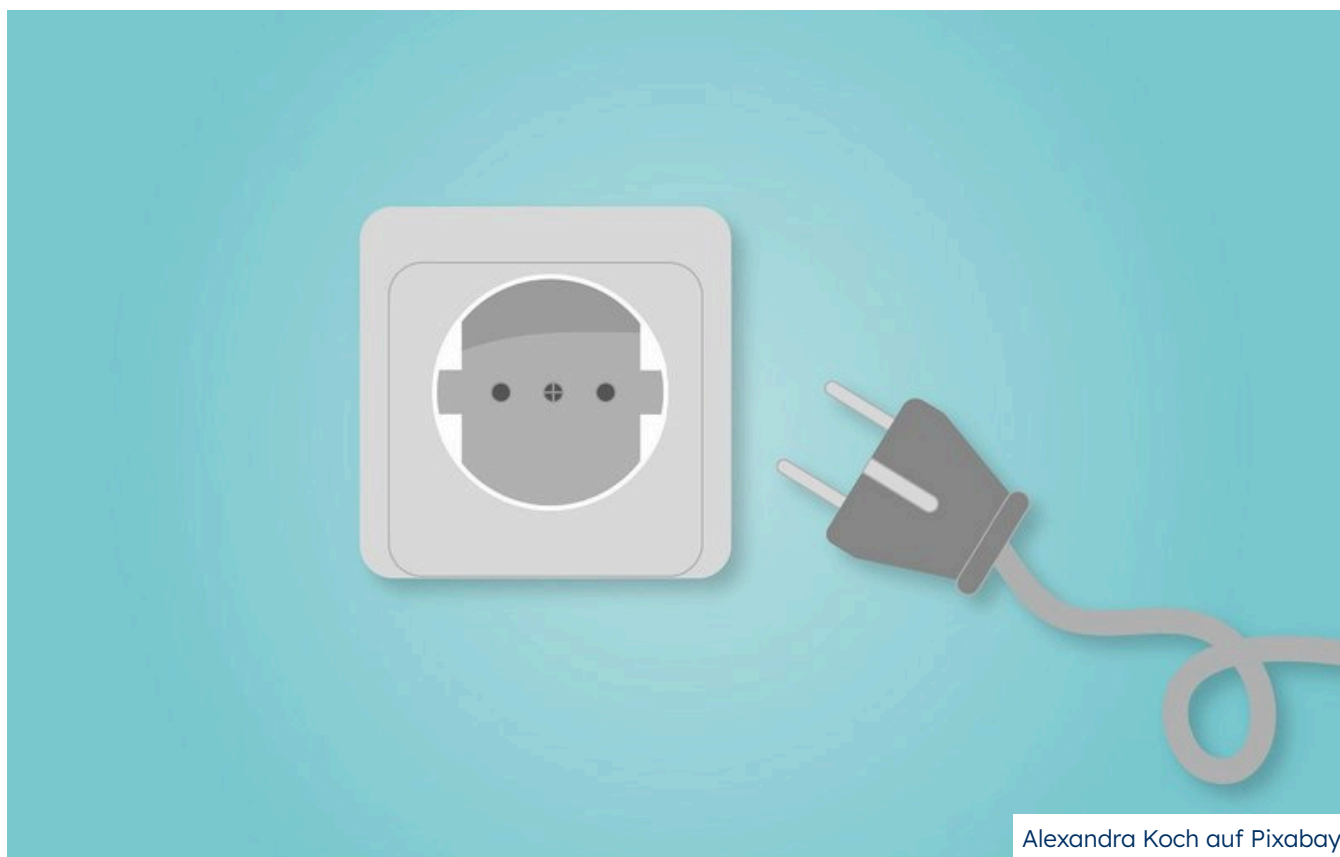


Startseite > News > Neue Abrechnungspraxis bei Strom-Grundversorgung

# Neue Abrechnungspraxis bei Strom-Grundversorgung

05.06.2025



Alexandra Koch auf Pixabay

## Ab dem 6. Juni 2025 gibt es keine sechswöchige Frist zur Stromlieferantenwahl mehr

Wenn Mieter:innen in einer neu bezogenen Wohnung Strom verbrauchen, entsteht ein Stromlieferungsvertrag in der Grundversorgung, sofern sie nicht rechtzeitig zuvor bei einem anderen Versorger einen Stromlieferungsvertrag für die Wohnung abgeschlossen haben. Gemäß § 2 Abs. 2 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) müssen Mieter:innen die Stromentnahme dem jeweiligen Grundversorger mitteilen. Diese Pflicht ist jedoch vielen nicht bekannt. Bisher hatten Mieter:innen die Möglichkeit, innerhalb der ersten sechs Wochen nach Wohnungsübergabe einen Stromversorger zu wählen, der dann den Leistungszeitraum des Grundversorgers mitabrechnet.

## Automatischer Vertrag mit Grundversorger, wenn Mieter:innen bei Einzug keinen Lieferanten wählen

Ab dem 6. Juni 2025 wird diese nachträgliche Lieferantenwahl aufgrund der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben nicht mehr möglich sein. Die Abrechnung des Verbrauchs erfolgt dann durch den Grundversorger, wenn nicht rechtzeitig vor der Wohnungsübergabe ein anderer Versorger gewählt wurde. Eine Lieferantenwahl kann nur noch mit Wirkung für die Zukunft erfolgen. Daraus folgt, dass der Grundversorger nunmehr in jedem Fall wissen muss, wer sein:e Vertragspartner:innen und somit Schuldner:innen in der Grundversorgung sind, um die erbrachte Leistung in Rechnung stellen zu können. Aufgrund dieser Änderung der Abrechnungspraxis haben Grundversorger und auch Eigentümer, die gegebenenfalls für den bezogenen Strom der Mieter:innen in Anspruch genommen werden könnten, ein Interesse, die Daten der neuen Mieter:innen möglichst früh dem jeweiligen Grundversorger mitzuteilen.

## Datenschutzkonferenz schafft Rechtssicherheit

Die Datenschutzkonferenz erkennt, dass eine Rechtsunsicherheit bei der Zulässigkeit der Übermittlung von Mieter:innendaten an die Grundversorger drohen könnte. Um hier rechtliche Klarheit zu erreichen, hat sie sich in einem Beschluss dazu geäußert, unter welchen Voraussetzungen und ab welchem Zeitpunkt künftig eine Übermittlung der Mieter:innendaten an die Grundversorger datenschutzrechtlich zulässig ist: Ab dem Zeitpunkt der Wohnungsübergabe dürfen Vermieter:innen bzw. beauftragte Verwalter:innen Mieter:innendaten an den jeweiligen Grundversorger übermitteln. Es besteht dann ein überwiegendes berechtigtes Interesse der Vermieter:innen bzw. Verwalter:innen, wenn die Mieter:innen noch keinen Stromlieferungsvertrag mit einem Versorger abgeschlossen haben und sie zuvor auf die beabsichtigte Datenübermittlung an den Grundversorger hingewiesen wurden.

Dazu **Thomas Fuchs**, der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI):

„Im engen Austausch mit dem Hamburger Grundversorger Vattenfall ist es gelungen, eine Regelung für die Umsetzung der neuen Vorgaben zu finden, die für alle Beteiligten stimmig ist. Diese Regelung schafft als Beschluss der Datenschutzkonferenz nun deutschlandweit Klarheit. Vermieter:innen informieren Mieter:innen vorab über die Datenübermittlung, die erst zum Tag des Mietbeginns erfolgt.“

[Beschluss: Meldung von Mieter:innendaten an Grundversorger](#) 

## Über die Datenschutzkonferenz

Die Datenschutzkonferenz besteht aus den unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder. Sie hat die Aufgabe, die Datenschutzgrundrechte zu wahren und zu schützen, eine einheitliche Anwendung des europäischen und nationalen Datenschutzrechts zu erreichen und gemeinsam für seine Fortentwicklung einzutreten. Dies geschieht namentlich durch